

BESCHÄFTIGUNG VON PERSONAL AUS DEM AUSLAND

BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Zahlreiche Luzerner Bauernbetriebe beschäftigen Personal aus EU/EFTA-Raum. Es ist wichtig die arbeitsvertraglichen Bestimmungen und die Bewilligungsverfahren zu kennen und einzuhalten. Die Geschäftsstelle des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbandes unterstützt die Arbeitgebenden administrativ, wo es zu einer Anstellung kommt. Die Rekrutierung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften beschränkt sich neben dem Inland ausschliesslich auf den EU-/EFTA-Raum. Innerhalb der EU gibt es zwei Staatengruppen mit unterschiedlicher Regelung für Bewilligungsverfahren

EU 28 - | EFTA 3 - STAATEN

Belgien	Griechenland	Liechtenstein	Polen	Tschechien
Bulgarien	Grossbritannien	Litauen	Portugal	Ungarn
Dänemark	Irland	Luxemburg	Rumänien	Zypern
Deutschland	Island	Malta	Schweden	
Estland	Italien	Niederlande	Slowakei	
Finnland	Kroatien	Norwegen	Slowenien	
Frankreich	Lettland	Österreich	Spanien	

Für diese Staaten gilt die uneingeschränkte Personenfreizügigkeit. Für die Beschäftigung von Arbeitskräften aus diesen Ländern findet je nach Beschäftigungsdauer das vereinfachte Meldeverfahren (A) oder das ordentliche Bewilligungsverfahren (B) Anwendung.

A. VEREINFACHTES MELDEVERFAHREN

Landwirtschaftliche Arbeitnehmende aus den genannten Ländern können bis 90 Tage je Kalenderjahr ohne Bewilligung in der Schweiz arbeiten. Sie unterliegen jedoch einer Meldepflicht. Die Meldung muss vor Antritt der Arbeit der zuständigen kantonalen Behörde mit offiziellem Formular zugestellt sein. Via Staatssekretariat für Migration (SEM) kann die Meldungen auch online erfolgen. Bei einer Beschäftigungsdauer bis max. 4 Monate (Meldeverfahren) ist eine Anmeldung auf dem Einwohnermeldeamt nicht nötig.

Dauert der Einsatz länger als 90 Tage, muss vor Ablauf der Frist ein ordentliches Bewilligungsverfahren (B) durchgeführt werden.

B. ORDENTLICHES BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Dauert der Aufenthalt der/des Arbeitnehmenden aus den genannten Ländern länger als 90 Tage, ist bei der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit ein Bewilligungsgesuch einzureichen. wird für Arbeitseinsätze mit Stellenantritt über 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr oder über drei Monate wirksam. Wir empfehlen das Gesuch möglichst frühzeitig vor Stellenantritt einzureichen.

Bei jeder Bewilligung einzureichen sind...

- Gesuchsformular
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Arbeitsvertrag bzw. Arbeitgeberbestätigung
- 1 Passfoto

Nach Ankunft in der Schweiz ist der Aufenthalt der/des Arbeitnehmenden mit Kurzaufenthaltsbewilligung auf der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde zu regeln.

Arbeitgebende wie ausländische Arbeitnehmende müssen mit einem Strafverfahren rechnen, wenn die/der Arbeitnehmende ohne gültige Bewilligung eine Erwerbstätigkeit ausübt.

BEWILLIGUNGSARTEN

Bewilligung für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 4 Monate: Bei einer max. Beschäftigungsdauer von 90 Arbeitstagen pro Jahr (Meldeverfahren) oder einer Gültigkeitsdauer der Bewilligung bis max. 4 Monate, wird eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA erteilt (ohne Ausweis ausgestellt).

Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis EU/EFTA): Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags (max. 364 Tage). Die Bewilligung kann unter Vorlage eines neuen befristeten Arbeitsvertrages erneuert werden, ohne dass die ausländische Person ihren Aufenthalt in der Schweiz unterbrechen muss.

Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis EU/EFTA): Es wird eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer von fünf Jahren ausgestellt. Der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist unbefristet zu vereinbaren.

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband empfiehlt dieses Bewilligungsverfahren nur sehr zurückhaltend zu nutzen. Erfahrungsgemäss wechseln die Arbeitnehmenden kurz nach Bewilligungserteilung in andere Branchen.

ABMELDEN NICHT VERGESSEN...

Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft werden in der Regel befristet vereinbart. Verlässt der Angestellte mit Ende des Arbeitsvertrages die Schweiz, muss sich dieser auf der Einwohnerkontrolle frühestens zehn Tage vor Abreise abmelden. Tritt der Arbeitnehmer hingegen ein neues Arbeitsverhältnis in der Schweiz an, genügt es den Wegzug der Einwohnerkontrolle meldet. Nicht zu vergessen ist das Abmelden der Krankenversicherung.